

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

April 2026

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| 1. Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung | 1 |
| 2. Abgelteter Urlaub für mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung | 1 |
| 3. Grundsteuer: Verlängerte Abgabefristen für Grundsteueränderungsanzeigen | 2 |
| 4. Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert | 2 |
| 5. Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Nachweisanforderungen | 3 |

Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes gehören nicht zu den Unterkunftskosten, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur mit höchstens 1 000 € im Monat angesetzt werden können, wie der BFH nun mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. VI R 4/23) klarstellt. Vielmehr sind diese Kosten, soweit notwendig, als Werbungskosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung abziehbar.

Aufwendungen, die der Stpfl. für seinen Zweithaushalt tätigt, sind nur und insoweit abzugsfähig, als dieser beruflich veranlasst ist und die Aufwendungen hierfür notwendig sind. Dies gilt auch für Aufwendungen für einen (separat angemieteten) Pkw-Stellplatz. Im Streitfall wurden Kosten für den Stellplatz i.H.v. monatlich 170 € als notwendig angesehen. Auf Grund der angespannten Parkplatzsituation in der Innenstadt am Ort des doppelten Haushalts waren die Kosten zwar hoch, aber noch ortsüblich. Aus welchen Gründen der Stpfl. einen Pkw vorhält, ist demgegenüber für die Notwendigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ohne Bedeutung, denn insoweit werden gerade auch solche Kosten erfasst, die – ohne den aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushalt – den Lebensführungskosten zuzurechnen wären.

Nach den gesetzlichen Vorgaben können als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 € im Monat. Zu diesen betragsmäßig begrenzt abzugsfähigen Kosten zählen alle Aufwendungen, die der Stpfl. getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Bei einer angemieteten Wohnung sind dies:

- » die Kaltmiete,
- » Betriebskosten,
- » Stromkosten,

- » laufende Reinigung und Pflege der Wohnung sowie
- » eine Zweitwohnungssteuer.

Nicht hierunter fallen insbesondere Aufwendungen des Stpfl. für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich der AfA, da diese Kosten nicht für die Nutzung der Wohnung anfallen.

Aufwendungen für die Anmietung eines Stellplatzes oder einer Garage stellen keinen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Unterkunft dar. Der Stpfl. wendet diese Kosten nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung des Stellplatzes oder der Garage auf, nämlich zum Abstellen eines Kfz. Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage entstehen indessen unabhängig vom Gebrauch der Unterkunft; sie fallen für die Nutzung des Stellplatzes/der Garage als einem von der Unterkunft zu unterscheidenden Wirtschaftsgut an. Sie gehören somit nicht zu den nur beschränkt abziehbaren Unterkunftskosten.

Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob Wohnung und Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und gegebenenfalls von verschiedenen Vermietern angemietet werden. Ebenso ist es unerheblich, ob sich Wohnung und (Tief-)Garage/Stellplatz auf demselben Grundstück befinden.

Handlungsempfehlung:

Die FinVerw sieht dies (bislang) anders. Insoweit sollten diese Kosten in einschlägigen Fällen dennoch steuerlich geltend gemacht werden.

Abgelteter Urlaub für mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung

Das FG München hat mit Urteil vom 27.11.2025 (Az. 10 K 714/25) entschieden, dass der Arbeitslohn in Form der Abgeltung von nicht genommenem Urlaub, der den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre umfasst, der ermäßigten Besteuerung unterliegt (Progressionsglättung).

Im Urteilsfall waren Stpfl. die Erben nach dem Arbeitnehmer M. M war schwer erkrankt und daher nicht in der Lage, den ihm zustehenden Urlaub in den Jahren 01 bis 03 anzutreten. Er verstarb schließlich im Oktober 03. Der für das Jahr 03 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Bruttoarbeitslohn setzte sich aus dem Gehalt, einem Bonus, Weihnachtsgeld und Abgeltung für 71 Urlaubstage aus den Jahren 01, 02 und 03 zusammen. In der Einkommensteuererklärung begehrten die Erben, die Abgeltung der Urlaubstage der ermäßigten Besteuerung zu unterwerfen, was das FA ablehnte.

Das FG bestätigte nun aber die Anwendung der ermäßigten Besteuerung. Vorliegend handle es sich bei der Urlaubsabgeltung um Einkünfte für eine mehrjährige Tätigkeit. Diese seien als außerordentliche Einkünfte einzustufen, da der Zufluss in einem Veranlagungszeitraum dazu geeignet ist, zu einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionssteigerung zu führen. Diese abzumildern sei der Zweck der ermäßigten Besteuerung.

Insoweit stellt das Gericht heraus, dass eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit nicht schon bei einer bloßen Nachzahlung von im Vorjahr verdienten Vergütungen vorliege. Die betreffenden Einkünfte müssten vielmehr für sich betrachtet Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit darstellen. Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit könne insbesondere auch eine Lohnnachzahlung für vorangegangene Veranlagungszeiträume sein. Dabei stehe der Umstand, dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden können, der Annahme einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen. Voraussetzung sei nur, dass der Zufluss insgesamt mehrere Jahre betrifft.

Der Steuerermäßigung unterliegen u.a. Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden. Auch Entschädigungen, die für nicht gewährten Urlaub gezahlt werden, stellen Arbeitslohn dar. Sofern die Abgeltung wie im Urteilsfall zum einen mindestens zwei Veranlagungszeiträume betreffe und sich zum anderen über mehr als zwölf Monate erstrecke, handele es sich auch um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit.

➤ Handlungsanweisung:

Die ermäßigte Besteuerung ist in der Einkommensteuerklärung des Arbeitnehmers geltend zu machen. Dabei ist darzulegen, dass die Nachzahlung der Urlaubsansprüche mehrere Veranlagungszeiträume betrifft.

🕒 Hinweis:

In früherer Rechtsprechung wurde dies anders gesehen. Jüngst hat aber auch das FG Münster in einem vergleichbaren Fall die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes befürwortet. Abzuwarten bleibt nun aber, wie der BFH im Revisionsverfahren (Az. VI R 21/25) zu dieser Frage entscheiden wird.

Grundsteuer: Verlängerte Abgabefristen für Grundsteueränderungsanzeigen

Ändern sich die für die Grundsteuer maßgeblichen Verhältnisse, so ist dies dem FA anzuzeigen. Diese Änderungsanzeigen sind grds. bis zum 31.3. des Jahres vorzunehmen, das auf das Kalenderjahr der Änderung folgt. Insoweit gelten auch für im Jahr 2025 eingetretene Änderungen noch verlängerte Fristen:

| Jahr der Änderung | Reguläre Frist für die Änderungsanzeige | Verlängerte Frist |
|-------------------|---|---------------------------|
| 2024 | 31.3.2025 | 31.12.2025 |
| 2025 | 31.3.2026 | 30.4.2026 |
| 2026 | 31.3.2027 | (keine Fristverlängerung) |

Änderungen sind z.B. vorzunehmen in Fällen von:

- erstmaliger Bebauung,
- Ausbau, Umbau oder Kernsanierung,
- Erweiterung der Wohn-/Nutzfläche,
- Änderung der Nutzungsart (z.B. Ackerland wird zu Bauland) oder
- Umwandlung von Geschäftsräumen zu Wohnräumen.

🕒 Hinweis:

Dies gilt für die Bundesländer, bei denen das Bundesmodell zur Anwendung kommt. Entsprechende Fristverlängerungen gelten auch für Bayern.

In den anderen Bundesländern sind ebenfalls Änderungen, die sich auf den Grundsteuermessbetrag auswirken, anzuzeigen. Aktuell liegen insoweit aktuell noch keine Verlängerungen der Fristen vor. Sind in 2025 Änderungen eingetreten, so ist dies dem FA bis zum 31.3.2026 anzuzeigen.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Werden Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu betrieblichen Zwecken genutzt, so stellen diese steuerlich notwendiges Betriebsvermögen dar. Dies hat insbesondere zur Konsequenz, dass Wertsteigerungen in diesem Grundstück bzw. Grundstücksteil steuerlich erfasst werden. Dies betrifft z.B. auch ein **betrieblich genutztes Arbeitszimmer** in dem ansonsten privat genutzten Haus oder betrieblich genutzte Lagerräume.

🕒 Hinweis:

Die steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen in solchen Grundstücksteilen bedeutet, dass beim Verkauf der Immobilie der auf den betrieblich genutzten Teil entfallende Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegt. Dies gilt aber auch dann, wenn die betriebliche Nutzung z.B. bei Beendigung der betrieblichen Tätigkeit aus Altersgründen aufgegeben wird. Dann erfolgt steuerlich eine Entnahme des Grundstücksteils in das Privatvermögen, was ebenfalls mit der Aufdeckung und Versteuerung der in der Zeit der betrieblichen Nutzung entstandenen Wertsteigerungen einhergeht.

Aus Vereinfachungsgründen brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücke bzw. **Grundstücksteile von untergeordnetem Wert** nicht als steuerliches Betriebsvermögen behandelt zu werden. Dies hat damit den Vorteil, dass insoweit Wertsteigerungen steuerlich nicht erfasst werden müssen. Andererseits können dann laufende Grundstücksaufwendungen auch nicht geltend gemacht werden. Die Anwendung des Wahlrechts bedarf also sorgfältiger Planung und Berechnung.

Die Grenze für solche eigenbetrieblich genutzte **Grundstücke von untergeordnetem Wert** wurde nun neu geregelt und angehoben. Erfasst werden Grundstücksteile, deren

- » Größe nicht mehr als 30 qm oder
- » deren Wert nicht mehr als 40 000 €

beträgt. Insbesondere die Flächengrenze ist ein in der Praxis gut handhabbares Abgrenzungskriterium. Diese angehobene Wertgrenze gilt in allen verfahrensrechtlich noch offenen Fällen.

◉ Handlungsempfehlung:

Soll sich auf die Wertgrenze von 40 000 € gestützt werden, so ist sorgfältig zu dokumentieren, dass der Grundstücksteil bei Beginn der betrieblichen Nutzung diese Wertgrenze nicht übersteigt.

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen – Nachweisanforderungen

Der steuerliche Ansatz von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben ist gesetzlich nicht nur begrenzt auf 70 % der als angemessen anzusehenden Aufwendungen, sondern setzt insbesondere zwingend bestimmte **Nachweisanforderungen** voraus. Konkret bedarf es eines schriftlichen Nachweises über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie über die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Formvorschriften existieren aber nicht, so dass der Stpfl. die notwendigen Angaben selbst aufzeichnen kann – sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg. Dieser Eigenbeleg ist vom Stpfl. zu unterschreiben. Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist darüber hinaus zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen.

◉ Handlungsempfehlung:

Gerade diese Nachweisanforderungen sind dringend einzuhalten, da diese zwingend zu erfüllen sind und ansonsten der Betriebsausgabenabzug von vorneherein ausscheidet. Mit Schreiben vom 19.11.2025 (Az. IV C 6 – S 2145/00026/005/033) hat die FinVerw ihr Schreiben zu den Nachweisanforderungen im Einzelnen aktualisiert. Insoweit sind in der Praxis bestehende Reisekosten- und Bewirtungsrichtlinien zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die **Bewirtungsrechnung** muss den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 €

gelten die Erleichterungen der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsrechnungen. Im Einzelnen gilt:

Kleinbetragsrechnung bis 250 € Gesamtbetrag:

Bei einem Rechnungsbetrag bis zu 250 € müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- » Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb): Die Rechnung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb) enthalten.
- » Ausstellungsdatum
- » Leistungsbeschreibung: Die Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen; die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z.B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „LunchBuffet“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen werden von der FinVerw nicht beanstandet.
- » Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung): Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z.B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen nicht aus.
- » Rechnungsbetrag: Die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Ein ggf. vom bewirtenden Stpfl. zusätzlich gewährtes Trinkgeld kann durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Ausreichend ist aber auch, wenn das gewährte Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes auf der Rechnung quittiert wird.

Bei **Rechnungen mit einem Bruttobetrag von über 250 €** müssen zusätzlich zu den vorgenannten Angaben auf der Bewirtungsrechnung zwingend folgende Angaben enthalten sein:

- » Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- » Rechnungsnummer;
- » Name des Bewirtenden: Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Stpfl. enthalten. Diese Vorgabe wird durch eine ordnungsmäßige Rechnung mit der Angabe des Leistungsempfängers erfüllt.

Erstellung der Bewirtungsrechnung:

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein **elektronisches Kassensystem**, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der so erstellte Beleg stellt bei einem Gesamtbetrag der Rechnung bis 250 € eine ordnungsmäßige sonstige Rechnung dar. Bei einem Gesamtbetrag der Rechnung über 250 € kann eine sonstige Rechnung

in Form eines Kassenbelegs ausgestellt und nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt werden.

📌 Hinweis:

Belege in anderer Form, z.B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die erforderlichen Nachweisvoraussetzungen nicht, so dass die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

Wird über Bewirtungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung abgerechnet und werden diese **unbar bezahlt** (z.B. bei der Bewirtung eines größeren Personenkreises im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung) oder sind in dem Bewirtungsbetrieb ausschließlich unbare Zahlungen möglich, ist die Vorlage eines Belegs eines elektronischen Kassensystems nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen, soweit die unbare Zahlungsweise nicht auf der Rechnung vermerkt ist.

📌 Hinweis:

Werden für Gäste eines Betriebs Verzehrgutscheine ausgegeben, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Betriebs in einem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden, reicht für den Betriebsausgabenabzug die Vorlage der Abrechnung über die Verzehrgutscheine aus.

Elektronische, digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege:

Die Nachweisanforderungen können vollständig elektronisch abgebildet werden. Dann ist Folgendes zu beachten:

- Die Bewirtungsrechnung kann als E-Rechnung oder ggf. als sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format (z.B. als pdf-Rechnung) empfangen werden. Eine (zulässig) als Papier-

rechnung erstellte Rechnung kann vom Stpfl. digitalisiert werden.

- Der Eigenbeleg wird vom Stpfl. digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg). Die erforderliche Autorisierung ist durch den Stpfl. durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten; die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.
- Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung oder dem Kassenbeleg über die Bewirtung zusammengefügt werden. Für den Betriebsausgabenabzug ist es ausreichend, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung oder den Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (z.B. eindeutiger Index, Barcode oder sonstige Verknüpfung mit einem Dokumentenmanagementsystem) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung, einem visualisierten Dokument der E-Rechnung oder einem digitalen oder digitalisierten Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht werden.

📌 Hinweis:

Diese Grundsätze gelten grundsätzlich auch bei **Bewirtungen im Ausland**. Ausnahmsweise gilt insoweit:

- Wird glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht.
- Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, muss der Stpfl. glaubhaft machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.